

Varel, den 10.01.2022

Antrag der Mehrheitsgruppe SPD/ CDU des Rates der Stadt Varel

Grüner Strom für Varel

Der Aufstellungsbeschluss der Freiflächenphotovoltaikanlagen Tangermoorweg ermöglicht zukünftig die Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie ohne weitere Emission von CO₂ (grüner Strom).

Die Nutzung von grünem Strom wird zukünftig für die Vareler Industrie, Betriebe und Liegenschaften der Stadt an Bedeutung bzw. wirtschaftlich zwingende Notwendigkeit gewinnen. Die CDU-SPD Mehrheitsgruppe präferiert daher auch regionale Verwertungskonzepte des erzeugten Stroms, sofern diese für die Betreiber und potenzielle Abnehmer wirtschaftlich zu vertreten sind.

Zur Sicherung eines möglichen Standortvorteils wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen:

1. Ob eine Abnahme des grünen Stroms aus dem Projekt für die Liegenschaften der Stadt Varel möglich und sinnvoll ist
2. Ob eine Abnahme des grünen Stroms aus dem Projekt für Vareler Industrie- und Gewerbebetriebe möglich und sinnvoll ist
3. Zur Steigerung der Akzeptanz wird empfohlen, die Regelung des § 6 EEG wie von den Antragsstellern angeboten, anzustreben.

Insgesamt halten wir neben den Zielen Energieeinsparung bzw. Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes die Ausweitung der Erzeugung grünen Stroms für einen wichtigen Schritt in Richtung Klimaneutralität.

Gleichwohl gilt es weiter, die Aspekte der Raumordnung und die begründeten Interessen Dritter sachgerecht abzuwägen.

Jürgen Bruns/ Hergen Eilers

§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

§ 6 hat 4 frühere Fassungen und wird in 23 Vorschriften zitiert

(1) Folgende Anlagenbetreiber dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) 1Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt hat und für die Anlage eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. 2Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. 3Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. 4Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.

(3) 1Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. 2Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. 3Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. 4Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 entsprechend anzuwenden.

Anmerkung: Entspricht bei vollständiger Umsetzung des Projektes rd, 40.000 € pro direkt in die städtische Kasse.

(4) 1Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragrafen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden

1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder

2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.

2Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. 3Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(5) Wenn Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch nehmen und Zahlungen nach diesem Paragrafen leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

Anmerkung: Somit keine Belastung für den Vorhabenträger